

Straftaten zu begehen. Mit dieser Strafe wird konkret das Gesamtverhalten des Täters in Beziehung zu den gesellschaftlichen Erfordernissen gesetzt mit dem Ziel, daß der Rechtsverletzer durch eine straffe staatlich-gesellschaftliche Führung veranlaßt und befähigt wird, seine Beziehungen zur Gesellschaft sozialistisch zu gestalten, wozu natürlich auch die Einhaltung der Gesetzlichkeit gehört.

Der Weg zur Erreichung dieses Zieles ist die Forderung an den Täter, seine Pflichten in der Arbeit und im gesellschaftlichen Leben gewissenhaft zu erfüllen und sich zu bewähren.

Die erste Pflicht für den Verurteilten muß darin bestehen, den mit der Tat angerichteten Schaden wiedergutzumachen.

Ein zweiter Komplex von Pflichten bezieht sich z. B. auf die ordentliche Verrichtung der übertragenen Arbeitsaufgaben, pflegliche Behandlung der Arbeitsmittel sowie Ehrlichkeit in der Arbeitsabrechnung. Drittens geht es darum, den Verurteilten zu einem ordentlichen Verhalten in seinen persönlichen, familiären und finanziellen Belangen zu veranlassen und ihn zu befähigen, sinnvoll seine Freizeit zu gestalten.

Schließlich umfaßt ein weiterer Komplex jene Maßnahmen, die auf die aktive Teilnahme des Verurteilten an der Überwindung der Ursachen und Bedingungen der Straftat gerichtet sind, besonders soweit sie in seiner Person begründet liegen.

Inhalt und Umfang der zu stellenden Anforderungen richten sich dabei nach der Schwere der Tat und der Qualität und Quantität der Schuld. Bei allen Anforderungen, die an den Täter zu stellen sind, müssen seine Fähigkeiten und Eigenschaften weitgehend berücksichtigt werden.

3. Der Ausspruch einer Verurteilung auf Bewährung bewirkt, daß der Verurteilte in der Regel in seinem bisherigen Arbeits- und Lebensbereich verbleibt. Im Urteil ist eine Bewährungszeit von einem Jahr bis zu drei Jahren festzulegen. Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung. Zugleich ist im Urteilstenor eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten bis höchstens zwei Jahren anzudrohen, falls der Verurteilte seiner Pflicht zur Bewährung schuldhaft nicht nachkommt. Die Dauer der Bewährungszeit und die Höhe der angedrohten Freiheitsstrafe sind entsprechend den objektiven und subjektiven Umständen der Tat und der Persönlichkeit des Täters zu bestimmen.

Abs. 3 legt jene Pflichten fest, die dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit durch Urteil auf erlegt werden können. Alle diese Erziehungsmaßnahmen sind tat- und täterbezogen anzuwenden und können nötigenfalls auch nebeneinander auferlegt werden. Bei Anwendung der in Ziff. 1 vorgesehenen Maßnahmen muß die Verurteilung zum Schadensersatz und die Höhe des Schadensersatzes im Urteils tenor enthalten sein. Der Anspruch des Geschädigten kann auch noch nach Ablauf der Bewährungszeit vollstreckt werden. Ziff. 2 ist dabei identisch mit der „Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz“ gern. § 34.

Die Pflicht zur Wiedergutmachung des Schadens durch eigene Leistung kann nur im Einverständnis mit dem Geschädigten auferlegt werden. Die